

Förderverein der Grundschule am Canisiusplatz e. V.

Satzung vom 16. Juli 2024

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule am Canisiusplatz e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München/Großhadern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung von Aktivitäten der Grundschule am Canisiusplatz, die nicht über den Haushaltsplan der Grundschule abgedeckt werden können und für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Mitgestaltung und Förderung von Veranstaltungen der Grundschule;
- Beschaffung von Spiel-, Lern-, und Anschauungsmaterial;
- Förderung von Maßnahmen zur Integration von bedürftigen Schüler*innen;
- Maßnahmen, die der Sicherheit der Kinder dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Die Mittel zum Erreichen der Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen der Zielsetzung des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige, voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden, insbesondere Eltern von Schüler*innen, ehemalige Schüler*innen, aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Grundschule sowie Freunde und Gönner. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie der Kontaktdaten für die elektronische bzw. digitale Kommunikation (E-Mail) in Textform beim Vorstand einzureichen.

(2) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das aufzunehmende Mitglied die Satzung an.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Sämtliche Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur mit Einverständnis veröffentlicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Tod oder Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung,
- (b) Kündigung/Streichung aus der Mitgliederliste und
- (c) Ausschluss.

(2) Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Sie muss dem Vorstand gegenüber in Textform (Brief oder E-Mail) einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs zugestellt werden. Geschieht der Austritt nicht rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahrs.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft und wissentlich in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Eine in Textform eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versendet werden. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden. Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgesendet wird. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstands und muss dem betroffenen Mitglied in Textform (Brief oder E-Mail) bekannt gemacht werden.

(5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Mitgliederrechte

(1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, immer jedoch

(a) mindestens einmal im Kalenderjahr

(b) innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder

(c) wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand einfordert.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Mitglieder, von denen dem Vorstand keine gültigen Kontaktdaten für eine persönliche Einladung bekannt sind, werden durch den Aushang der Einladung im öffentlich zugänglichen Schaukasten des Fördervereins in der Grundschule am Canisiusplatz 2, 81377 München, wirksam eingeladen, wenn die Bekanntmachung unter Einhaltung der Einladungsfrist sowie unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die vorgeschlagene Tagesordnung,
 - (b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (c) die Entlastung des Vorstands,
 - (d) die Neuwahl des Vorstands,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - (h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden . Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich angekündigt sein. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sollen mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs als Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§§ 14 bis 16 der Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 11 der Satzung).

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus
 - (a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - (c) der/dem Schriftführer/in
 - (d) der/dem Kassierer/in und
 - (e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer des laufenden und des folgenden Geschäftsjahrs bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, eine Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand erfolgt nicht. Für die Amtsführung notwendige Aufwendungen werden gegen entsprechende Nachweise erstattet.

(8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden.

§ 15 Befugnisse des Vorstands

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Über die Versammlungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt wird.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe § 11 Abs. 4).
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln in § 11 Abs. 4 und Abs. 6 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 und § 16 der Satzung durch den Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6. Februar 2002 beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2024 wurden Änderungen beschlossen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München ihre Gültigkeit erlangen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Inhalte dieser Satzungsänderung entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.